

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Bayreuth
(Eignungsfeststellungssatzung
B. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen)
vom 25. März 2021
in der Fassung der Vierten Änderungssatzung
vom 24. Mai 2024

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens	3
§ 2	Verfahren zur Feststellung der Eignung.....	3
§ 3	Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens.....	5
§ 4	Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl	5
§ 5	Eignung von besonders qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern	6
§ 6	Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens	6
§ 7	Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens	7
§ 8	Wiederholung des Verfahrens	8
§ 9	Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses.....	8
§ 10	Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester.....	8
§ 11	Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung.....	9
§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	9
Anhang:	Bewertung studiengangspezifischer Zusatzqualifikationen.....	10

§ 1

Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B. Sc.) setzt neben der Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 88 und 89 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) oder einer äquivalenten ausländischen Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die besonderen qualitativen Anforderungen gemäß Art. 89 Abs. 4 Satz 1 BayHIG erfüllt. ²Diese besonderen Anforderungen ergeben sich für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen aus der Interdisziplinarität des Studiengangs, der Inhalte aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Jura und Ingenieurwissenschaften vereint. ³Der Studiengang soll die Studierenden darauf vorbereiten, im späteren Berufsleben im interdisziplinären Spannungsfeld zwischen ökonomischen und technologischen Zielvorgaben Schnittstellenfunktionen zu besetzen. ⁴Somit sind insbesondere solche Studierende für den Studiengang geeignet, die qualifizierte interdisziplinäre Kompetenzen mitbringen, die aus den methodisch grundunterschiedlichen Fächerkulturen Wirtschaftswissenschaften und Ingenieurwissenschaften zu kombinieren sind und damit die besonderen Fähigkeiten und Voraussetzungen mitbringen, auf Fach- und Führungsaufgaben in diesem komplexen Spannungsfeld vorbereitet werden zu können. ⁵Erfolgreich studieren kann in diesem besonderen Umfeld nur, wer betriebswirtschaftlich, rechtlich und technisch vernetzte Fragestellungen analytisch dezidiert sowie kompetent beantworten kann, überdurchschnittliche sprachliche Argumentationsfähigkeit besitzt und über besondere qualitative Anforderungen hinsichtlich eines technisch mathematischen Verständnisses sowie die Fähigkeit, ingenieurwissenschaftliche Methoden auf ökonomische Fragestellungen anzuwenden, verfügt. ⁶Inbesondere sind die Fähigkeit und Bereitschaft erforderlich, sich mit komplexen Wirkungszusammenhängen analytisch auseinanderzusetzen und diese in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext kritisch reflektieren zu können. ⁷Aus diesem Anforderungsprofil ergeben sich studiengangspezifische Eignungsvoraussetzungen, die durch das Abitur allein nicht hinreichend nachgewiesen werden. ⁸Im Verfahren zur Feststellung der Eignung sollen die sich bewerbenden Personen nachweisen, dass sie die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für das Studium besitzen.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung der Eignung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die Eignung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird jährlich im Sommersemester durchgeführt und kann auf Antrag auch im Wintersemester durchgeführt werden.

- (3) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ²Die von der Universität online herausgegebenen Formulare müssen für Bewerbungen zum darauffolgenden Wintersemester spätestens bis zum 15. Juli, für Bewerbungen zum darauffolgenden Sommersemester spätestens bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen). ³Studiananfängerinnen und Studienanfänger können nur einen Antrag zum Wintersemester stellen. ⁴Bei einem Wechsel des Hochschulortes oder der Studienrichtung kann der Antrag sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester gestellt werden. ⁵Abweichend von Satz 2 kann die Ausschlussfrist für den Eingang von Anträgen auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren für das jeweils folgende Wintersemester nach Entscheidung des Prüfungsausschusses bis zum 31. August verlängert werden; eine eventuelle Verlängerung der Bewerbungsfrist wird auf den Internetseiten der Universität Bayreuth bekanntgegeben. ⁶Für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, gilt § 4 Satz 2 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth entsprechend.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (in beglaubigter Kopie),
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Unterlage,
 - c) eine Darlegung im Umfang von maximal 10.000 Zeichen, auf Grund welcher spezifischen Fähigkeiten und Begabungen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt,
 - d) ggf. Nachweise über studiengangspezifische Zusatzqualifikationen (Praktika, Berufsausbildung, Teilnahme an Forschungswettbewerben, Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes oder Zeiten anderer, in Deutschland anerkannter, Freiwilligen Dienste, verantwortliche Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden sowie nachgewiesene Fähigkeiten für Konfliktbewältigung und Kommunikationsfähigkeit oder andere Nachweise, die die Eignung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zeigen),
 - e) Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester: zusätzlich Zeugnisse über bereits abgelegte Vorprüfungen, Nachweis bei angerechneten Studienleistungen und ggf. derzeit laufende Immatrikulationsbescheinigung.
- (5) ¹Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden

mit Behinderung zu beteiligen. ⁴Bei dem Auswahlkriterium „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ sind Art. 5 Abs. 3 Satz 8 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz und § 30 Abs. 1 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung entsprechend anzuwenden.

§ 3

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 4 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl

- (1) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Ausschuss gemäß § 3.
- (2) ¹Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.
- (3) Es findet eine Vorauswahl statt.
- (4) Die Vorauswahl wird vom Ausschuss nach den folgenden Kriterien getroffen:
 1. Achtfache Gewichtung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;
 2. einfache Gewichtung der Mathematiknote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung;
 3. einfache Gewichtung der Deutschnote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.
- (5) Aus der Summe der achtfach gewichteten Hochschulzugangsberechtigung und der jeweils einfach gewichteten Bewertung der Mathematik- und Deutschnote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.
- (6) ¹Die Mathematiknote ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel des letzten Schuljahres der gymnasialen Oberstufe und ggf. der in der Abiturprüfung erreichten Note. ²Liegen keine Mathematiknoten aus diesem Zeitraum vor, wird die Mathematiknote auf 5,0 festgelegt.

- (7) ¹Die Deutschnote ergibt sich ebenfalls aus dem einfachen arithmetischen Mittel des letzten Schuljahres der gymnasialen Oberstufe und ggf. der in der Abiturprüfung erreichten Note. ²Liegen keine Deutschnoten aus diesem Zeitraum vor, wird die Deutschnote auf 5,0 festgelegt.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abs. 2 nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2.

§ 5

Eignung von besonders qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Vorauswahl nach § 4 Abs. 4 eine Punktzahl bis zu 24,0 erreichen, ist die Eignung ohne weitere Prüfung für den Studiengang zuzuerkennen. ²Diese Bewerberinnen und Bewerber nehmen am weiteren Eignungsfeststellungsverfahren nach § 6 nicht mehr teil.
- (2) Alle Bewerberinnen und Bewerber, deren Ergebnis 24,1 und mehr Punkte beträgt, werden zu einem Gespräch nach § 6 eingeladen.

§ 6

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber werden gemäß § 5 Abs. 2 zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, in dem die persönliche und fachliche Eignung nach § 1 festgestellt wird. ²Das Gespräch ist nicht öffentlich, hat einen Umfang von ca. 20 Minuten und es werden folgende Themen aufgegriffen (Gewichtung in %):
 - a) Kenntnisse bzgl. des Aufbaus und der Inhalte des Studienganges sowie des Berufsbildes von Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieuren (15 %).
 - b) Reflektion der im Begründungsschreiben gemäß § 2 Abs. 4 dargelegten Gründe (25 %).
 - c) Diskussion einer interdisziplinären Fragestellung mit technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten. Überprüft wird die Fähigkeit, sich mit komplexen interdisziplinären Zusammenhängen mathematisch analytisch auseinanderzusetzen, wesentliche Inhalte zu reflektieren und stringent zu argumentieren (60 %).

³Im Eignungsfeststellungsverfahren werden neben den im Gespräch zu beurteilenden Fähigkeiten auch außerschulisch erworbene Fähigkeiten berücksichtigt. ⁴Hierbei wird für studienangabezifische Zusatzqualifikationen, beispielsweise für Praktika, eine einschlägige Berufsaus-

bildung oder einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, eine Teilnahme an relevanten Forschungswettbewerben, Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes oder Zeiten anderer, in Deutschland anerkannter, Freiwilligen Dienste, verantwortliche Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden, sowie nachgewiesene Fähigkeiten für Konfliktbewältigung und Kommunikationsfähigkeit ein Bonus gemäß Abs. 2 Satz 3 berücksichtigt.

- (2) ¹Das Gespräch wird jeweils nur mit einer Bewerberin oder einem Bewerber durchgeführt. ²Das Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ³Für außerschulische Leistungen gemäß Abs. 1 Satz 4 wird ein Bonus von bis zu 0,5 Notenpunkten angerechnet; genaueres ergibt sich aus dem Anhang. ⁴Das Gespräch wird von einem Ausschussmitglied oder einer vom Ausschuss beauftragten Prüferin oder einem vom Ausschuss beauftragten Prüfer in Gegenwart einer prüfungsberechtigten Beisitzerin oder eines prüfungsberechtigten Beisitzers durchgeführt. ⁵Prüferinnen und Prüfer bzw. Beisitzerinnen und Beisitzer müssen eines der Fächer des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen wissenschaftlich vertreten. ⁶Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ⁷Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 7 Abs. 1 enthält. ⁸Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen. ⁹Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (3) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

§ 7

Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Findet ein persönliches Gespräch zur Eignungsfeststellung statt, wird die Gesamtbewertung wie folgt vorgenommen:
- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung geht mit dem Gewichtungsfaktor 5 in die Gesamtbewertung ein;
 - b) Die Note des persönlichen Gesprächs gemäß § 6 geht mit dem Gewichtungsfaktor 4 ein.

²Aus der Summe beider Bestandteile wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechneter Punktwert gebildet.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die 24,0 Punkte und weniger erreicht haben, sind für das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen geeignet. ²Bewerberinnen und Bewerbern, die mehr als 24,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.

§ 8

Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 7 Abs. 2 Satz 2 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben oder gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht zugelassen wurden oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 als abgelehnt gelten, können an dem Verfahren zum Termin des folgenden Semesters erneut teilnehmen.

²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.
- (2) Die Entscheidung über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber trifft der Ausschuss nach den gemäß dieser Satzung festgestellten Ergebnissen.
- (3) ¹Nach der Entscheidung des Ausschusses teilt die oder der Vorsitzende den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.

§ 10

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechslерinnen und Hochschulwechslер, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger), gelten die §§ 2 bis 9 entsprechend.

§ 11

Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 26. März 2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich ab dem Sommersemester 2021 bewerben.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen) vom 15. Juli 2010 (AB UBT 2010/039), die zuletzt durch Satzung vom 30. Juni 2020 (AB UBT 2020/046) geändert worden ist, außer Kraft. *)

*) Die Vierte Änderungssatzung vom 24. Mai 2024 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 25 Mai 2024 in Kraft.

Anhang: Bewertung studiengangspezifischer Zusatzqualifikationen

Gewichtung der studiengangspezifischen Zusatzqualifikationen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. d und § 6 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 3.

Ein Bonus wird gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 gewährt für:

- Praktika von mindestens 4 Wochen: 0,2 Punkte
- Gemäß § 2 der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung vollständig absolviertes Praktikum (18 Wochen): 0,4 Punkte
- Abgeschlossene Berufsausbildung: 0,4 Punkte
- Teilnahme an Forschungswettbewerben (1. – 3. Platz auf Bundesebene): 0,4 Punkte
- Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes oder Zeiten anderer, in Deutschland anerkannter, Freiwilligen Dienste, verantwortliche Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden sowie nachgewiesene Fähigkeiten für Konfliktbewältigung und Kommunikationsfähigkeit oder andere Nachweise, die die Eignung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zeigen: 0,2 Punkte.